

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3690
Urteil Nr. 29/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Polizeigericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. Januar 2005 in Sachen M.-F. Taburiaux gegen J. Meunier und die Shanks Liège Luxembourg AG, dessen Ausfertigung am 21. April 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches, insofern er nur für den Angeklagten und nicht für die Zivilparteien eine außerordentliche Einspruchsfrist festlegt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und führt er zu einer Diskriminierung zwischen den Angeklagten und der Zivilpartei? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches, der besagt:

« Eine in Abwesenheit verurteilte Person kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Datum der Zustellung des Urteils Einspruch dagegen erheben.

Wenn die Zustellung des Urteils nicht persönlich beim Angeklagten vorgenommen wurde, kann dieser in Bezug auf die strafrechtliche Verurteilung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach dem Datum, an dem er die Zustellung zur Kenntnis genommen hat, und, wenn nicht erwiesen ist, dass er sie zur Kenntnis genommen hat, bis zum Ablauf der Verjährung der Strafe Einspruch dagegen erheben. In Bezug auf die zivilrechtlichen Verurteilungen kann er bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch erheben.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftbare Partei können nur unter den in Absatz 1 angeführten Bedingungen Einspruch erheben.

Der Einspruch wird der Staatsanwaltschaft, der klagenden Partei oder den anderen an der Rechtssache beteiligten Parteien zugestellt.

Wenn der Einspruch nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Urteils zugestellt wurde, können die Verurteilungen vollstreckt werden; im Fall einer Berufung durch die verfolgenden Parteien oder eine von ihnen kann in der Berufungsinstanz über die Sache geurteilt werden.

Infolge des Einspruchs gilt die Verurteilung als nicht bestehend; für die durch den Einspruch verursachten Kosten und Verfahrensauslagen, einschließlich der Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung des Urteils, kommt jedoch weiterhin der Einspruchskläger auf, wenn das Versäumnis auf ihn zurückzuführen ist ».

Nach dem Wortlaut der Frage werden lediglich die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3, insofern er sich auf die Zivilpartei bezieht, dem Hof zur Prüfung vorgelegt.

B.2. Der dem Hof unterbreitete Behandlungsunterschied ist derjenige, der sich aus Absatz 3 ergeben würde, insofern er der Zivilpartei nicht die « außerordentliche » Einspruchsfrist gewähren würde, die einem Angeklagten durch Absatz 2 unter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen gewährt würde, wenn das Urteil nicht persönlich zugestellt worden wäre.

B.3.1. Gemäß Artikel 187 Absätze 1 und 3 des Strafprozessgesetzbuches haben der Verurteilte, die zivilrechtlich haftbare Partei und die Zivilpartei zwei Wochen Zeit, um Einspruch gegen ein in Abwesenheit in Strafsachen verkündetes Urteil einzulegen. Diese Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Zustellung der in Abwesenheit gefällten Entscheidung. In Absatz 2 desselben Artikels ist jedoch eine zusätzliche Frist ausschließlich zum Vorteil verurteilter Angeklagter vorgesehen, denen das Urteil nicht persönlich zugestellt wurde, während die Zivilpartei nur über die in Absatz 1 vorgesehene gewöhnliche Einspruchsfrist verfügt.

B.3.2. Der Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Personen entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung; dem Angeklagten wird eine zusätzliche Einspruchsfrist gewährt, wenn ein gegen ihn in Abwesenheit ergangenes Urteil ihm nicht persönlich zugestellt wird, um zu vermeiden, dass die Verurteilung vollstreckt wird; umgekehrt verteidigt die Zivilpartei nur Vermögensinteressen.

B.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 187 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er der Zivilpartei nicht den Vorteil der zusätzlichen Einspruchsfrist gewährt, den Absatz 2 desselben Artikels dem Angeklagten einräumt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior